## Gemeinde Witzmannsberg

## 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung Rappenhof

Folgende textliche Festsetzung wird in die Ortsabrundungssatzung Rappenhof neu aufgenommen:

Abweichend zu Art. 7 Abs. 4 BayBO sollen Grenzgaragen auch als grenznahe Garagen mit einem Abstand von 1,00 m zur Grundstücksgrenze zulässig sein.

Begründung:

Gemäß Art. 7 Abs. 1 i. V. mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 5 BayBO kann die Gemeinde aus Gründen der Bau- oder Ortsbildgestaltung, Abweichungen von den Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO durch Satzung erlassen.

Tittling, 15.12.2004

Dichtl, 1. Bürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE

## 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung Rappenhof in der Gemeinde Witzmannsberg

Der Gemeinderat Witzmannsberg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2004 beschlossen, für den Bereich, der im beiliegenden Lageplan entsprechend umrandet ist, die Ortsabrundungssatzung für den Bereich Rappenhof gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Art. 7 Abs. 1 BayBO i. V. mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 5 BayBO zu ändern.

Der von der 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung Rappenhof betroffenen Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 03.03.2005 bis 04.04.2005 und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 03.03.2005 bis 04.04.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat Witzmannsberg hat mit Beschluss vom 19.04.2005 die 1. Änderung für den obengenannten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Tittling, 20.04.2005

Gemeinde Witzmannsberg

Dichtl, 1. Bürgermeister

Die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung Rappenhof wird mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist am 20.04.2005 gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung Allmunzen im Rathaus, VG Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, Zimmer-Nr. 14 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Tittling, 20.04.2005

Gemeinde Witzmannsberg

Dichtl, 1. Bürgermeister